

## BAK-Stellungnahme zur Änderung der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung / Stand: 21.12.2020

Lfd. Nr.	Bezug in M-GarStVO	Vorschläge und Kommentierung	Anmerkungen
<p><b>Grundsätzliche Überlegungen für die Fortentwicklung der M-GarStVO:</b></p> <p>- <b>Die Berücksichtigung der Nutzung des ÖPNV oder von alternativen Mobilitätskonzepten bei der Bemessung der Anzahl von Stellplätzen</b> wäre ein starkes Signal für die Anforderungen des Klimaschutzes. Diese Regelung würde zur Reduzierung der Flächenversiegelung, zur Kosteneinsparung und zur Schadstoffreduzierung durch Optimierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen- Die Erstellung von Wohnraum wird erheblich erschwert, manchmal sogar verhindert, wenn die vorgeschriebenen Stellplätze nicht zur Verfügung gestellt werden können oder zu teuer sind – siehe hierzu auch Bericht der Baukostensenkungskommission. Aufgrund der aktuellen und weiter absehbaren Veränderung des Mobilitätsverhaltens werden in Zukunft voraussichtlich weniger Stellplätze benötigt. Die Flexibilisierung der Stellplatzpflicht zu Gunsten der örtlichen Verkehrsinfrastruktur und die Möglichkeit für die Kommunen, den Stellplatzbedarf über eine Stellplatzsatzung zu reduzieren, sind sinnvolle Schritte. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Kommunen von der flexibleren Handhabe der Stellplatzregelung bisher noch zu wenig Gebrauch machen. Die Stellplatzschlüssel sollten an eine veränderte Mobilität angepasst und andere Mobilitätskonzepte wie ÖPNV, Fahrräder und Carsharing stärker berücksichtigt werden. Die MGarStVO könnte hierfür einen Impuls geben.</p> <p>- <b>Das derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindliche Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)</b> steht zwar hinsichtlich des Abstellens und Aufladens von Elektrofahrzeugen in Garagen nicht im Widerspruch zu M-GarStVO, dennoch wird empfohlen, bereits jetzt die sich aus der Entwicklung der <b>Elektromobilität</b> (auch von Fahrrädern) ergebenden Anforderungen, z.B. zur Brandlast oder der Feuerwehr (zentrale Abschaltanlage), zu prüfen und in die M-GarStVO zu implementieren.</p>			
1	§ 3 Zu- und Abfahrten § 4 Rampen § 5 Einstellplätze und Fahrgassen	Anpassung der Rampen- und Stellplatzgrößen, um den heutigen Fahrzeuggrößen gerecht zu werden.	<p>Nach einer Studie des CAR Instituts (Center Automotive Research) der Universität Duisburg-Essen, sind Neuwagen in Deutschland seit 1990 im Schnitt um 12,3 cm breiter geworden. Eine Anpassung der Mindestbreiten von Stellplätzen, Fahrgassen und Rampen wird als notwendig erachtet, um die Gebrauchstauglichkeit von Stellplätzen künftig gewährleisten zu können und Haftungsrisiken für Planer und Bauherren zu vermeiden.</p> <p>Um jedoch zu vermeiden, dass noch mehr Fläche dem ruhenden Verkehr zum Opfer fällt, sollte eine Reduzierung der Stellplatzanzahl unter Berücksichtigung alternativer Mobilitätskonzepte möglich sein (s. auch grundsätzliche Überlegungen)</p>

## BAK-Stellungnahme zur Änderung der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung / Stand: 21.12.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf	Vorschläge und Kommentierung	Anmerkungen
2	§ 16 Lüftung	Abstand von Lüftungsschächten zu Fenstern von Aufenthaltsräumen einfügen	Hilfreich wäre eine Hinweis, dass Lüftungsschächte zu Fenstern von Aufenthaltsräumen Abstand haben müssen und diesen in der Anforderung an den Absatz zu präzisieren.

21.12.2020  
Bundesarchitektenkammer

*Ansprechpartnerin:*  
Bundesarchitektenkammer, Askanischer Platz 4, 10963 Berlin  
Dipl.-Ing. Architektin Barbara Chr. Schlesinger, Referatsleiterin Architektur und Bautechnik  
Tel.: 030/263944-30, E-Mail: schlesinger@bak.de